



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.
- im Auftrag der Stadt Eberbach -
Kellereistr. 36
69412 Eberbach

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Kreisforstamt
54.01

Dienstgebäude 69151 Neckargemünd, Langenbachweg 9

Aktenzeichen 856.8603.02 – MTB Eberbach

Bearbeiter/in M. Robens
Zimmer-Nr. 207
Telefon +49 6221 522-7629
Fax +49 6221 522-97629
E-Mail M.Robens@Rhein-Neckar-Kreis.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Datum 05.12.2022

Forstrechtliche Genehmigung für die Einrichtung eines Mountainbike-Wegenetzes mit Wegeabschnitten unter 2 m Breite gem. § 37 Abs. 3 S. 3 Hs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie die Kennzeichnung von Waldwegen nach § 37 Abs. 5 S. 2 LWaldG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 03.03.2022 ergeht nachfolgende

Genehmigung:

- I. Der aus der beigefügten Übersichtskarte (s. **Anlage 1** zu dieser Genehmigung) und den zugehörigen Detailkarten (s. **Anlage 2** zu dieser Genehmigung) ersichtliche, im Wald liegende Teil des Streckenverlaufs zur Einrichtung der dargestellten Mountainbike-Strecken Eberbach im Rahmen des MTB-Netzes des Naturparks Neckartal-Odenwald mit Wegeabschnitten unter 2 m Breite (sog. Trails), wird hiermit **genehmigt**. Die benannten Übersichts- und 12 Detailkarten sind Bestandteil dieser Genehmigung.
- II. Der „Blaue Itterberg 2 Trail“ wird **nicht** genehmigt.
- III. Die **Kennzeichnung** der unter Ziff. I. dieser Verfügung beschriebenen Waldwege der Mountainbike-Strecken Eberbach wird genehmigt.
- IV. Diese forstrechtliche Genehmigung wird **auf die Dauer von 5 Jahren befristet**.
- V. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 395,10 € erhoben.
- VI. Diese Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf die in Wäldern liegenden Streckenabschnitte des Wegenetzes. Eventuell erforderli-

che Genehmigungen, die sich auf Wegabschnitte außerhalb des Waldes beziehen, sind separat einzuholen.

Nebenbestimmungen:

Die unter I. dieser Verfügung ausgesprochene Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 S. 3 Hs. 2 LWaldG ergeht mit folgenden forstrechtlichen und naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

a. Forstrechtliche Nebenbestimmungen:

- An allen Trail-Abschnitten, die zugleich beschilderte Wanderwege sind, sind in beiden Fahrtrichtungen Hinweisschilder anzubringen, die auf die gemeinsame Nutzung durch Wanderer und Radfahrer hinweisen.
- An Gefahrenstellen und auf abschüssigen Streckenabschnitten sind entsprechende Warnhinweise anzubringen. Hierfür ist der entsprechende Sonderwegweiser "Gefahrenstelle" aus dem Mountainbike-Handbuch zu verwenden.
- Die Genehmigung begründet keinen Anspruch auf einen besonderen Zustand oder eine besondere Beschaffenheit der entsprechenden Streckenverläufe. Waldtypische Gefahren sind hinzunehmen. Durch die Ausweisung der Strecken ergibt sich **keine** erhöhte Verkehrssicherungspflicht für die Waldeigentümer. Die genehmigte Nutzung von Wegen unter 2 m Breite ermöglicht das Befahren mit Fahrrädern im Rahmen des erweiterten forstlichen Betretensrechts. Das Befahren der Wege erfolgt stets **auf eigene Gefahr** (s. auch § 37 Abs. 1 S. 2 LWaldG sowie § 14 Abs. 1 S. 3 BWaldG).
- Durch die Ausweisung der Strecke entstehen keinerlei haftungsrechtliche Ansprüche gegenüber den Waldeigentümern.
- Das Errichten **baulicher Anlagen** jeglicher Art (z.B. Steilkurven, Sprungschanzen usw.) auf den Trails ist nicht gestattet. Sollten im Rahmen des Monitorings bauliche Anlagen festgestellt werden, sind diese unverzüglich zurückzubauen.
- Die betroffenen Waldeigentümer dürfen durch die Ausweisung der Wegstrecken nicht in ihrem Recht auf ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer Wälder beeinträchtigt werden. Bei der Vornahme von etwaigen Hiebsmaßnahmen hat der Antragsteller darauf hinzuwirken, dass die betroffenen Wegstrecken entsprechend den einschlägigen Regeln zur Unfallverhütung gesperrt werden und auf die Hiebsmaßnahmen hingewiesen wird.
- Der Verlauf der bestehenden Trails darf nicht verändert werden. Die Trails dürfen nicht verbreitert werden. Das Befahren der Wälder **außerhalb** der Trails ist **nicht gestattet**.
- Die Öffentlichkeit ist vom Antragsteller bis spätestens 31.03.2023 über den Inhalt dieser Genehmigung in Kenntnis zu setzen.

b. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Die untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises hat dem Mountainbike-Konzept Eberbach mit Schreiben vom 08.11.2022, Az. 20210544, unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

1. Drei Trails werden **neu angelegt** („Neckarcoaster“, „Hebert Trail“ und „Coffee and Cream Trail“). Für diese Trails sind folgende besonders für Wildkatzen geeignete Strukturen **auszuschließen**, sofern sie sich in einer Entfernung von bis zu 50 m befinden:

- Bereiche mit Baumhöhlen, Wurzeltellern, Holzstößen oder Dickungen, die zur Geheckanlage geeignet sind.
- Nahrungs- und deckungsreiche Waldstrukturen (struktureiche Laubmischwälder mit Lichtungen sowie hohem Grenzlinienanteil, Windwürfe und Sukzessionsflächen), die als Nahrungshabitate geeignet sind.
- Undurchdringliche Dickungen (potentielle Ruhestätten).
- Lineare Vernetzungsstrukturen.

Die Trailneuanlagen sind für die untere Naturschutzbehörde und die untere Forstbehörde kartografisch detailliert darzustellen.

2. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden gelten folgende Vorgaben:

2.1 Zum Schutz der **Wildkatze** ist zu berücksichtigen:

2.1.1 Die Neuanlagen des „Neckarcoaster“, des „Hebert Trail“ und des „Coffee and Cream Trail“ sind im Herbst und Winter durchzuführen.

2.1.2 Es besteht ein **allgemeines Nachtfahrverbot auf allen Trails** (Fahrverbot ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis einer Stunde nach Sonnenaufgang). Das Nachtfahrverbot dient dem Ruhebedürfnis der freilebenden Tierarten.

2.1.3 Es muss sichergestellt werden, die nach Genehmigung der 12 Trails noch vorhandenen weiteren **illegalen Trails** gegen Nutzungen **abzusperrern** bzw. nichtnutzbar zu machen um die Nutzung auf genehmigte Trails zu konzentrieren. Die fachgerechte Absperrung und Nichtnutzbarmachung ist dauerhaft zu gewährleisten und zu kontrollieren.

2.2 Zum Schutz der **Amphibienarten** (bes. Feuersalamander) ist zu berücksichtigen:

Es besteht ein **Fahrverbot auch tagsüber bei Nässe** innerhalb der Wanderungszeiten der Amphibien für die Trails am Itterberg („Blauer Itterberg 1 Trail“ und „Lumberjack Trail“) sowie den „Alle Farben Trail“, den „Neckarcoaster Trail“, den „Coffee and Cream Trail“. Damit sind diese Trails bei Nässe von Mitte Februar bis April sowie von Oktober bis Mitte November gesperrt.

2.3 Zum Schutz des **Grünen Besenmoos** ist zu berücksichtigen:

Das Vorkommen am „Lumberjack Trail“ ist durch ein Gitter vor mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen ist.

2.4 In Konfliktfällen bleibt eine Verlegung oder Sperrung der Trails vorbehalten.

2.5 Sollten besondere artenschutzrechtliche Sachverhalte eintreten, bleibt die Festsetzung weiterer spezifischer Auflagen ausdrücklich vorbehalten.

2.6 Der gesetzliche Artenschutz ist auch bei Verkehrssicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Erforderliche Maßnahmen an den Trails sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde zu übersenden.

3. Der „Alle Farben Trail“ wurde aus dem Nahbereich des Naturdenkmals „Löwenfelsen“ herausverlegt. Das Naturdenkmal ist weitläufig zu umfahren und darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Die Trockenmauern am „Wally Trail“ dürfen nicht befahren werden. Bei den Hohlwegen am „Coffee and Cream Trail“ und am „Neckarcoaster Trail“ dürfen keine über die genehmigten Querungen hinausgehenden Fahrspuren entstehen.

4. Die im Rahmen von erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen für die Trails zu fällenden Tot- und Altholzbäume sind in mind. 5 m lange Stammabschnitte zu zerlegen und in der näheren Umgebung liegend zu lagern. Stämme mit Mulmhöhlen sind möglichst stehend zu lagern.

5. Unnötiger Lärm in der Natur wie laute Musik sowie das Hinterlassen von Müll sind nicht gestattet.

6. Wegen der naturschutzfachlichen Sensibilität des Gebiets ist die Einrichtung von Shuttle-Diensten zum Bergauftransport der Radfahrer nicht gestattet.

7. Um den Erfolg der Nutzerlenkung durch die Legalisierung der Trails zu überprüfen, ist ein **Monitoring** der Trails erforderlich. Hierzu ist zum 31.10. jedes Jahres ein Kurzbericht des Antragstellers bei der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde vorzulegen. Der Bericht soll Angaben zur Nutzung und Unterhaltung der Trails beinhalten.

8. Als Ausgleichsmaßnahme ist das in den Antragsunterlagen dargestellte **Waldrefugium** auszuweisen (s. **Anlage 4** zu dieser Genehmigung). Das Waldrefugium ist für die Dauer des Eingriffs zu erhalten. Es ist sicherzustellen, dass innerhalb der Fläche des Waldrefugiums keine Trails entstehen.

9. Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind unmittelbar nach Bestandskraft dieser Entscheidung auf elektronischem Weg mit dem hierfür vom Ministerium festgelegten Vordruck der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Abs. 1 und 3 Kompensationsverzeichnis-Verordnung). Als Vorhabenträger erhalten Sie Zugang zum Kompensationsverzeichnis über folgenden Internetlink:

<https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34>

Die dabei generierte Ticketnummer ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

10. Der Antragsteller hat eine **Nutzungsordnung** aufzustellen (sog. Trail-Rules), die alle hier aufgeführten Bestimmungen berücksichtigt und diese den Nutzern der Trails bekannt zu machen. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass die Nutzer die bestehenden Trails nicht verlassen dürfen - es herrscht Trailpflicht. Sollten dennoch Nebentrails aufkommen, sind diese unverzüglich unbrauchbar zu machen.

Die unter **II.** dieser Verfügung gewährte Genehmigung gemäß § 37 Abs. 5 S. 2 LWaldG ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

- Die Befestigung der Schilder hat analog den Vorgaben im Mountainbike-Handbuch zu erfolgen, d.h. in erster Linie an bereits bestehenden Pfosten / Wegweiserstandorten. Ist kein Pfosten vorhanden, können Zwischenwegweiser – möglichst baumschonend - auch an hierfür geeigneten Bäumen angebracht werden. Die Erstpositionierung hat in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Revierleitungen zu erfolgen.

- Die Kontrolle der Beschilderung erfolgt durch die Organisation der Mountainbiker und wird im Rahmen des Monitoringberichts einmal jährlich dokumentiert. Defekte oder fehlende Beschilderung ist zu ersetzen.
- Eine gesonderte Pflicht der Waldbesitzer zur Pflege und Unterhaltung der Beschilderung wird nicht ausgelöst.

Begründung:

I.

Nach § 37 Abs. 3 S. 3 LWaldG ist das Radfahren auf Waldwegen unter 2 m Breite **nicht** gestattet. Als Waldwege sind die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege im Staats-, Körperschafts- und Privatwald zu verstehen (§ 4 Nr. 3 LWaldG). Gemäß § 37 Abs. 3 S. 3 Hs. 2 LWaldG kann jedoch die nach den §§ 64 Abs. 1, 62 Nr. 3 LWaldG zuständige Untere Forstbehörde Ausnahmen von diesem Verbot auf Antrag zulassen. Voraussetzung für die Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung, die das Radfahren auch auf Waldwegen unter 2 m Breite ermöglicht, ist jedoch, dass bei dieser Form der Wegenutzung eine Gefährdung anderer Erholungssuchender und eine Beeinträchtigung der in § 1 Nr. 1 LWaldG definierten Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) weitestgehend ausgeschlossen sind. Aus diesem Grund wurde die Untere Naturschutzbehörde bei der zu treffenden Genehmigungsentscheidung beteiligt. Die verschiedenen naturschutzfachlichen Auflagen und Bedingungen wurden in diese Genehmigung aufgenommen. Auch die jeweiligen Waldeigentümer wurden in den Planungs- und Genehmigungsprozess miteingebunden.

Die Ausweisung der Mountainbike-Strecken Eberbach erfolgte auf Wunsch der Stadt Eberbach. Die Strecken verlaufen über Waldflächen der Stadt Eberbach und des Landes Baden-Württemberg. Das Land Baden-Württemberg (ForstBW) hat sich mit der Nutzung ihrer Flächen für diesen Zweck einverstanden erklärt.

Es handelt sich um 12 Mountainbike-Trails (auf Wegen schmaler als 2 m) und ein Rundstreckennetz, das die 12 Trails verbindet und erreichbar macht.

Zwei der 12 Trails („Hebert Trail“ und „Coffee an Cream Trail“) liegen im Wald des Landes Baden-Württemberg, 10 Trails liegen im Stadtwald Eberbach. Die beiden Trails im Landeswald und der „Neckarcoaster“ im Stadtwald existieren noch nicht und sollen neu angelegt werden. Die restlichen Trails bestehen bereits und wurden bislang illegal genutzt.

Die untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises hat sich mit Schreiben vom 08.11.2022, Az. 20210544, zur Streckenplanung geäußert. Die dort festgelegten naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen wurden in diese Genehmigung aufgenommen.

II.

Der „Blaue Itterberg 2 Trail“ kann nicht genehmigt werden, da erhebliche Konflikte mit Fußgängern und Wanderern in diesem Bereich zu befürchten sind. Der „Blaue Itterberg 2 Trail“ liegt in einem sehr steilen Hangbereich auf einem stark begangenen Fußweg zwischen Gymnasium und dem beliebten Aussichtspunkt an der „von-Göler-Hütte“ und verläuft genau über den ausgewiesenen Wanderweg Nr.1. Würden alle drei beantragten Trails im Bereich Itterberg genehmigt, hätten Fußgänger keine Möglichkeit mehr, die „von-Göler-Hütte“ zu erreichen, ohne Wege zu benutzen, die von Mountainbiker benutzt werden dürfen. Eine gemeinsame Nutzung des Weges durch Fußgänger und Moun-

tainbiker erscheint problematisch, da es sich um Steilhanggelände handelt und teilweise keine Ausweichmöglichkeiten bestehen. Außerdem liegt der „Blaue Itterberg 2 Trail“ im Bereich von Feuersalamandervorkommen.

III.

Nach § 37 Abs. 5 S. 2 LWaldG bedarf die Kennzeichnung der für die Ausübung des forstlichen Betretensrechts genutzten Waldwege der Genehmigung der nach §§ 64 Abs. 1, 62 Nr. 3 LWaldG zuständigen Unteren Forstbehörden. Dies gilt auch für die Kennzeichnung der gemäß § 37 Abs. 3 S. 3 Hs. 2 LWaldG für die Nutzung durch Radfahrer freigegebenen Waldwege unter 2 m Breite. Die betroffenen Waldbesitzer haben die zur Ausübung des forstlichen Betretensrechts erfolgende, von den Unteren Forstbehörden genehmigte Kennzeichnung von Waldwegen nach § 37 Abs. 5 S. 1 LWaldG zu dulden.

Die entsprechende Markierung/Kennzeichnung als Radweg bedeutet lediglich eine Wegweisung und begründet keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht für die jeweiligen Waldeigentümer.

IV.

Die in diese Genehmigung aufgenommenen naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen entstammen dem mit Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 08.11.2022 erteilten Benehmen bzw. dem Einvernehmen für die zu erteilende Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen beziehen sich auf die Schutzgüter Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II – Eberbach“, Naturdenkmal „Löwenfelsen“, verschiedene Biotope, FFH-Gebiet „Odenwald Eberbach“, die naturschutzfachliche Eingriffsregelung und den speziellen Artenschutz.

Die in der Natura 2000-Vorprüfung entwickelten Maßnahmen, die anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen vermeiden sollen, wurden in diese Genehmigung eingearbeitet und sind umzusetzen.

Auf die dortigen Begründungen wird verwiesen (s. **Anlage 3** zu dieser Genehmigung).

V.

Diese forstrechtliche Genehmigung wird zunächst auf 5 Jahre befristet erteilt. Eine Verlängerung kann nach Ablauf beantragt und nach Prüfung des Monitorings erteilt werden.

Eine Befristung ist erforderlich, da zahlreiche Nebenbestimmung zum Schutz von Natur, Landschaft und Jagd nur dann erfüllt werden können, wenn die Nutzer der Trails die Auflagen einhalten. Dazu wird die Stadt Eberbach Trail-Regeln in Abstimmung mit der MTB-Community herausgeben, um eine möglichst weite Verbreitung bei den Trail-Nutzern zu finden.

Sollten die Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, muss zum Schutz von Wald, Natur und Landschaft die Möglichkeit bestehen, die Genehmigung zurückzunehmen.

Sollten dem Schutzzweck zuwiderlaufende Wirkungen eintreten oder aus Gründen des Arten- oder Jagdschutzes eine Anpassung erforderlich werden, können entsprechende Regelungen in eine Folgenehmigung aufgenommen werden.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 4 und 5 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (LGebG). Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach § 4 Abs. 3 LGebG i.V.m. der Gebührensatzung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis und umfasst die Gebühren der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde.

Bitte überweisen Sie den Betrag von 395,10 € bis spätestens 19.12.2022 auf das Konto des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis bei der

Bank: Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE10 6725 0020 0000 0480 38
BIC: SOLADES1HDB
Verwendungszweck: 5.2048.0009499

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, untere Forstbehörde, Langenbachweg 9, 69151 Neckargemünd, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Robens

untere Forstbehörde Rhein-Neckar-Kreis, 05.12.2022

- Anlage 1: Übersichtskarte Mountainbike-Strecken Eberbach, Stand: 01.12.2022
- Anlage 2: 12 Detailkarten der einzelnen Trails
- Anlage 3: Schreiben der unteren Naturschutzbehörde Rhein-Neckar-Kreis vom 08.11.2022, Az. 20210544
- Anlage 4: Karte Lage Waldrefugium – Ausgleichsmaßnahme zu Nebenbestimmung b), 8.